

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
27 (1880)**

8 (19.2.1880)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-586233](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-586233)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 \mathcal{M}

1880. Donnerstag, 19. Februar. **N^o. 8.**

Bekanntmachungen.

1) Zur Nachachtung für Beikommende macht der Magistrat darauf aufmerksam, daß auch zu den von Privatgesellschaften und Vereinen in Gast- und Schanklocalen veranstalteten theatralischen, mimischen, declamatorischen und musikalischen Aufführungen und Vorträgen, Schau- und Darstellungen jeder Art, jedenfalls dann, wenn dieselben dadurch, daß auch Jedem, der nicht Mitglied der Gesellschaft oder des Vereins, gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes der Zutritt gestattet ist, zu öffentlichen werden, nach § 1 der Ministerialbekanntmachung vom 22. October v. J. betreffend die Veranstaltung von declamatorischen und musikalischen Aufführungen in Gast- und Schanklocalen die Erlaubniß des Magistrats erforderlich ist, die von demjenigen nachgesucht werden muß, welcher in dem fraglichen Locale die Gast- oder Schankwirthschaft betreibt.

Zuwiderhandlungen sind in der Bekanntmachung mit einer Geldstrafe bis zu 150 \mathcal{M} . bedroht.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1880 Febr. 10.
v. Schrenck.

2) Der Maurermeister Heinrich Adolph Hille hieselbst ist als Hülfsschäzer zur Brandcasse bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1880 Februar 12.
v. Schrenck.

Magistrat, Stadtrath und Gesamtstadtrath.

Sizung am 9. Februar 1880.

Es wurde verhandelt:

I. in gemeinschaftlicher Sizung des Magistrats und Stadtraths:

1. Es wurde beschlossen, den Lehrer Albers aus Oldenburg, z. B. in Barel zu Ostern d. J. in dem städtischen Schuldienste



anzustellen und denselben vorläufig der Heiligengeistthorschule zuzuweisen. Das Jahresgehalt wurde auf 1000 *M* bestimmt.

2. Der Antrag des Schulvorstandes: zur Controlle des Handarbeitsunterrichts in der Stadtmädchenschule, in den beiden städtischen Volksschulen und event. auch in den beiden Schulauchten des Stadtgebiets bis auf weiteres eine auf einem Seminar zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen technisch und pädagogisch ausgebildete Inspectrice anzustellen, wurde mit dem Zusatzantrage angenommen, daß der anzunehmenden Person die Verpflichtung aufzulegen sei, bei eintretender Vacanz neben ihrer Thätigkeit als Inspectrice auch als Lehrerin einer Klasse an der Stadtmädchenschule einzutreten.

Die Reorganisation des Handarbeitsunterrichts in den städtischen Schulen.

Wie bekannt, wird in der Cäcilien- und der Stadtmädchenschule, den beiden städtischen Volksschulen und den beiden Schulen im Stadtgebiet neben den sonstigen Unterrichtsgegenständen auch Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt und zwar in einer bedeutenden Anzahl von Stunden. Darüber, daß dieser Unterricht nicht zu entbehren ist, ist Niemand im Zweifel; von der größten Wichtigkeit ist er namentlich für Kinder aus den unteren und mittleren Ständen, die, wenn sie erwachsen sind, voraussichtlich in die Lage kommen, neben der Führung des Haushalts selbst, für Mann und Kinder Kleider und Wäsche in Ordnung halten zu müssen. Gewiß mit Recht führt man nicht selten den Ruin einer Arbeiterfamilie darauf zurück, daß die Frau nicht geschickt mit der Nadel ist und deshalb auch keine Lust hat, die nothwendigen Handarbeiten für sich und ihre Familie zu verrichten. Man wende nicht ein, daß die Mutter ihre Kinder ja in den einfachen Handarbeiten, und auf diese wird es ja allerdings in der Hauptsache ankommen, selbst unterrichten könnten. Das können sie meistens nicht; denn viele Mütter sind selbst nicht einmal im Stande, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen: jedenfalls aber haben nur sehr wenige unter ihnen die Gabe und die Zeit, ihre Töchter im Handarbeiten zu unterrichten. Wenn diesem nach der Handarbeitsunterricht von hervorragender Bedeutung ist, so liegt es nahe zu erwägen, ob er nicht ebenso wie die anderen Lehrgegenstände methodisch zu organisiren ist. In den städtischen Schulen, es mag hier die Cäcilien- und Stadtmädchenschule vorläufig außer Erwägung bleiben, ist der Handarbeitsunterricht bisher nicht methodisch betrieben. Jedes Kind wird so beschäf-

tigt, wie es der Wunsch der Eltern oder des Kindes mit sich bringt, und diese Wünsche werden sich meistens nach den augenblicklichen Bedürfnissen der Familie richten. Dabei kann natürlich von einem Fortschreiten vom leichteren zum schwereren und von einer gründlichen Ausbildung in den einzelnen Zweigen des Handarbeitsunterrichts nicht die Rede sein, und deshalb wird bei der jetzigen Einrichtung unvermeidlich nur ein relativ befriedigendes Resultat erreicht werden können; es ist nicht abzusehn, warum man bei diesem Unterrichtszweig der Methode eher sollte enttrathen können, als bei jedem anderen Unterrichtszweige. Wenn aber eine Methode in den Unterricht eingeführt werden soll, so wird es unvermeidlich sein, zur Ertheilung des Unterrichts Lehrerinnen anstellen zu können, welche nicht nur die erforderlichen technischen Fertigkeiten besitzen, sondern welche auch genügend allgemein und pädagogisch gebildet sind, um methodischen Unterricht ertheilen zu können. Bisher hat man bei der Anstellung der Handarbeitslehrerinnen in den städtischen Schulen diesen Gesichtspunkt nicht in Betracht gezogen und auch wegen der sehr geringen Gehaltsätze kaum in Betracht ziehen können. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß das aus finanziellen Gründen immer seine Schwierigkeiten haben wird. Einen bedeutenden Schritt weiter wird man in dieser Richtung schon kommen, wenn es gelingt, die Aufsicht über den Handarbeitsunterricht einer Persönlichkeit anzuvertrauen, welche nicht nur die erforderliche technische Befähigung sondern auch die nöthige allgemeine und pädagogische Bildung besitzt, um einen methodischen Unterricht einzurichten und zu leiten. Denn wenn der Unterricht erst methodisch organisirt ist, so wird es einer solchen leitenden Kraft, wenn auch nur bis zu einem gewissen Grade, gelingen, den Lehrerinnen durch theoretische und practische Anweisung die erforderliche Directive zu geben.

Die vorstehenden Erwägungen etwa haben die städtischen Collegien bewogen, in ihrer Sitzung vom 9. d. M. den Beschluß zu fassen, daß zur Controlle des Handarbeitsunterrichts in der Stadtmädchenschule, den beiden städtischen Volksschulen und eventuell auch in den beiden städtischen Schulachtern bis auf weiteres eine auf einem Seminar zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen technisch und pädagogisch ausgebildete Inspectrice anzustellen ist, welcher die Verpflichtung auferlegt werden soll, bei eintretender Vacanz neben ihrer Thätigkeit als Inspectrice auch als Lehrerin einer Klasse an der Stadtmädchenschule einzutreten.

Instruction für die Feuerlösch- und Rettungs- Mannschaft der Stadt Oldenburg.

(Fortsetzung).

Die Spritzen-Hauptleute und deren Adjutanten.

§ 18. Die Spritzen-Hauptleute tragen als Abzeichen den Feuerhut mit der Nummer der Spritze, welche sie commandiren, und um den Leib eine gelbe Schärpe mit rother Einfassung.

§ 19. Der Spritzen-Hauptmann ist der Führer der gesammten seiner Spritze zugetheilten Mannschaft.

Er führt die Oberaufsicht über das zu seiner Spritze gehörige Lösch- und Rettungsgeräth, und ist dafür verantwortlich, daß Alles in gehörigem Stande und zu jeder Zeit zum augenblicklichen Gebrauch bereit sei.

Er hat deshalb, so oft es nöthig ist, wenigstens aber einmal in jedem Monat, mit Zuziehung der übrigen Chargirten bei der Spritze das Spritzenhaus und die Spritzen mit allem Zubehör genau zu inspiciren.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Spritzenhaus zur Nachtzeit erleuchtet werden könne und daß zur Winterzeit Spiritus zum schnellen Aufthauen der etwa festgefrorenen Spritzenkolben zur Hand sei.

§ 20. Nach jedesmaligem Gebrauch der Spritze und der Geräthschaften hat er darauf zu sehen, daß alles sofort wieder in Ordnung gebracht werde, daß namentlich der Brandmeister die Spritze, die Schläuche und alles übrige Inventar gehörig reinigen und trocknen lasse.

§ 21. Der Spritzen-Hauptmann wird in Verhinderungsfällen regelmäßig durch den Brandmeister vertreten.

§ 22. Der Spritzen-Hauptmann hat einen Adjutanten in Vorschlag zu bringen, welcher ihn in seinen Dienstobliegenheiten zu unterstützen, seine Befehle an entferntere Untergebene zu tragen und insbesondere beim Brande für die stete Verbindung der Spritze mit dem Brandmajor zu sorgen hat. Der Adjutant der Spritzen-Hauptleute trägt als Abzeichen den Feuerhut mit der Nummer der Spritze.

§ 23. Der Spritzen-Hauptmann ist befugt, gegen die ihm Untergebenen in Ungehorsamsfällen eine Ordnungsstrafe bis zu 15 *M* zu beantragen.

Verantwortlicher Redacteur: Besefer.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.